

bedingte Gleichheit der Tinte des Kontextes, der Datierung und der Tironischen Noten macht überdies jede Arbeitsteilung hier von vornherein unwahrscheinlich.

Es bliebe noch der Ausweg, uns nach einer andern Erklärung umzusehen. Bresslau hat in seiner Abhandlung 'Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht', Forsch. z. deutsch. Gesch. XXVI, 56 an der Hand der St. Galler Originale die verschiedenen Abstufungen zusammengestellt, in denen sich der eigentlich verantwortliche Notar an der Mundierung der Urkunde beteiligen konnte. Für uns käme Fall 3 in Betracht: Beschränkung auf die Eintragung der Subscriptionszeile oder des Subscriptionszeichens. Aber auch in der Subscriptionszeile finden wir ganz die gleichen Ähnlichkeiten und Unterschiede wie im Kontext, vor allem die 'g'. Für Annahme einer Nachtragung des Subscriptionszeichens allein bietet A keinen Anhaltspunkt. Wir müssen daher doch noch sehen, eine andere Erklärung zu finden.

Die Abfassung des Testaments fällt, wie wir noch sehen werden, in den Anfang des Jahres 777 (Weihnacht 776 bis März 777 sind die äussersten Grenzen); vom 6. December 777 datiert DK. 118. War in der Zwischenzeit von nahe einem Jahr eine Beeinflussung der Schrift Adarulfs denkbar, infolge deren er Eigentümlichkeiten annahm, die ihm früher fremd waren? Die Beeinflussung könnte, wenn die Vermutung zutrifft, nur aus dem Kreise der Reichskanzlei erfolgt sein. Ich dachte zunächst an Rado, der damals seit kurzem die Kanzlei leitete. Auf Nachahmung dieses Vorbildes schienen die Schnörkel zu deuten, die der Schreiber von DK. 118 wiederholt am Zeilenende anbrachte. Aber von den oben zusammengestellten charakteristischen Merkmalen kommt der prächtigen Schrift Rados¹ auch nicht eines zu. Der Mittelsmann ist trotzdem bestimmt nachweisbar. Es ist der Schreiber HB. (Hitherius B.), von dessen Hand wir noch zwei Originale, DK. 83 für Fulrads Kloster Herbrechtingen und DK. 89 für Hersfeld, besitzen². Letzteres Diplom ist in den Kaiserurkunden in Abbildungen I, 2 reproduziert. Ein Vergleich dieses Facsimiles mit

1) Facsimile von DK. 103 in Kaiserurk. in Abbild. III, 2. 2) Der Umstand, dass die von seiner Hand erhaltenen Diplome für ganz verschiedene Empfänger lauten, zwischen denen ein näherer Zusammenhang nicht bestand, lässt ihn zugleich als eigentlichen Kanzleischreiber erkennen, nicht als von einem bestimmten Empfänger zu Gelegenheitsarbeit gestellt.